

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Mai 2022

Aufgrund §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 20.05.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	65 €
mehr als 5 Stunden	80 €

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag beträgt die Entschädigung pro Tag maximal 100 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern des Kreistags, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistags setzt sich zusammen aus

- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 65 €
- b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze.

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten monatlich jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(3) Die Mitglieder des Kreistags erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(4) Freiberuflich tätige bzw. selbständige Mitglieder des Kreistags, die ihren Verdienstauffall glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2. Dies gilt auch für unselbständig tätige Mitglieder des Kreistags, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall haben.

(5) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2 erhalten ferner Mitglieder des Kreistags, die keinen Verdienstauffall haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

(6) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Kreistags.

3.3	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	- 2 -
-----	---	-------

(7) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen des Kreisbrandmeisters beträgt monatlich je 75 €. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Anspruch entfällt, wenn die Anspruchsberechtigten ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausüben, für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

(2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag wird jede Tätigkeit für sich berechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr als zwei Stunden, so werden diese beiden Tätigkeiten als eine zusammenhängende Inanspruchnahme berechnet.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG festgelegten Satz.

Reisekosten bei Gremiensitzungen (insbesondere Kreistag, Ausschüsse und Fraktionen) werden in Abweichung von Satz 1 unter Anwendung des in § 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG festgelegten Satzes pauschaliert berechnet. Für die Berechnung der Entschädigung wird jeweils die Wegstrecke zwischen Wohnort und tatsächlichem Sitzungsort zugrunde gelegt.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Juni 2012 außer Kraft.